



## **\*\* Ehrenamtliche Tätigkeit:**

Rechtlich gesehen handelt es sich bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit um ein Auftragsverhältnis gem. § 622 BGB. Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zum Arbeitsverhältnis ist die Unentgeltlichkeit. Die steuerrechtliche Unterschreitung der „Ehrenamtpauschale“ gem. § 3 Nr. 26 a EStG von z.Z. 720,00 Euro pro Jahr ist nicht geeignet, um eine positive Aussage über den Rechtscharakter einer Tätigkeit als Ehrenamt in Abgrenzung zum Arbeitsverhältnis treffen zu können.

Ohne dass damit ein Arbeitsverhältnis entsteht, kann Ersatz für im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich geleistete Aufwendungen (Bsp.: Fahrtkosten, eingebrachtes Material, oder für kostenlose Übernachtung und Verpflegung) in der entstandenen Höhe gezahlt werden, vgl. hierzu § 670 BGB.

## **Hinweise zur Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26 EStG für nebenberufliche Tätigkeiten - Übungsleiterfreibetrag 2.400,00 €**

### **1. Allgemeines - Rechtsgrundlage**

#### **§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG)**

*Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ... bis zur Höhe von insgesamt 2.400 Euro (12 x 200 Euro) im Jahr.*

#### **R 3. 26 Abs. 2 Lohnsteuerrichtlinien (LStR)**

*Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. ... Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen....*

#### **§ 14 Abs.1 Sozialgesetzbuch IV**

*... die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt.*

### **2. Anwendung**

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG von bis zu 2.400,00 € im Jahr kann bereits beim Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden.

**Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG wird nur einmal im Kalenderjahr und pro Person gewährt, auch wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Es können lediglich die Beträge, die beim einen Arbeitgeber noch nicht ausgeschöpft sind, beim anderen geltend gemacht werden.**

Gleichartige Tätigkeiten, die parallel zu der Aushilfstätigkeit ausgeübt werden, müssen mit ihrer Arbeitszeit für den Zeitraum der Aushilfstätigkeit zu dieser addiert werden. Wird dadurch ein Drittel der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten überschritten, kann der Freibetrag nicht gewährt werden.

Beispiel: Bei Arbeitgeber A geringfügig beschäftigte Erzieherin mit 11 Wochenstunden. Sie übernimmt bei Arbeitgeber B zusätzlich eine Vertretungstätigkeit als Erzieherin für 6 Wochen zu je 3 Stunden. Die Nebenberuflichkeit (max. 13,3 Stunden in der Woche) wird für die Zeit der Aushilfe / Vertretung überschritten. Deshalb kann für die Dauer der Aushilfstätigkeit bei Arbeitgeber B der Steuerfreibetrag nicht berücksichtigt werden.

### **3. Lohnsteuerrechtliche Konsequenzen**

Beim Lohnsteuerabzug kann der Höchstbetrag von 2.400,00 € voll berücksichtigt werden, auch wenn die Beschäftigung nicht während des ganzen Jahres ausgeübt wird.

### **4. Werbungskostenabzug**

Wird der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch genommen, dürfen die mit der nebenberuflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Ausgaben nur insoweit bei der Einkommensteuerveranlagung als Werbungskosten abgezogen werden, als sie den in Anspruch genommenen Freibetrag übersteigen.

### **5. Erklärung zur Berücksichtigung des Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren**

Zur Berücksichtigung der Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26 EStG beim Lohnsteuerabzugsverfahren wird die umseitig abgedruckte Erklärung von Ihnen benötigt.